

Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Rektorats

gemäß Beschluss des Universitätsrats der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 14.12.2010
gemäß § 21 Abs. 1 Z 3 Universitätsgesetz 2002, nach Stellungnahme des Senats

I. Wahl der Rektorin oder des Rektors

- § 1. Die Funktion der Rektorin oder des Rektors ist vom Universitätsrat nach Zustimmung des Senats, spätestens acht Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Funktion bzw. innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Abberufung oder des Rücktritts sowohl im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck als auch öffentlich auszuschreiben. Die Zustimmung des Senats zur Ausschreibung hat innerhalb von zwei Wochen ab Vorlage durch den Universitätsrat zu erfolgen; verweigert der Senat innerhalb von zwei Wochen die Zustimmung, hat der Universitätsrat unverzüglich einen neuen Ausschreibungstext vorzulegen; stimmt der Senat neuerlich fristgerecht nicht zu, so geht die Zuständigkeit zur Ausschreibung auf die Bundesministerin oder den Bundesminister über. Trifft der Senat innerhalb von zwei Wochen keine Entscheidung ist die Ausschreibung dennoch durchzuführen.
- § 2. Zur Rektorin oder zum Rektor kann nur eine Person mit internationaler Erfahrung und der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität gewählt werden.
- § 3. Zur Wahl der Rektorin oder des Rektors ist spätestens vier Wochen nach der Ausschreibung eine Findungskommission einzurichten. Der Findungskommission gehören die oder der Vorsitzende des Universitätsrats und die oder der Vorsitzende des Senates an.
- § 4. Aufgaben der Findungskommission sind:
- Überprüfung der eingelangten Bewerbungen für die Funktion der Rektorin oder des Rektors;
 - Aktive Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten für die Funktion der Rektorin oder des Rektors;
 - Erstellung eines Vorschlages für die Wahl der Rektorin oder des Rektors an den Senat innerhalb von längstens vier Monaten ab der Ausschreibung. Der Vorschlag hat die drei für die Besetzung der Funktion am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu enthalten; die Findungskommission ist berechtigt, auch Kandidatinnen und Kandidaten, die sich nicht beworben haben, mit deren Zustimmung in den Vorschlag aufzunehmen.
- § 5. Der von der Findungskommission erstellte Dreivorschlag ist nicht bindend.
- § 6. Bei der Erstellung des Vorschlages gemäß § 4 lit. c ist das Diskriminierungsverbot gemäß dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zu beachten. Der Vorschlag ist dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen.
- § 7. Die Findungskommission entscheidet einstimmig.
- § 8. Ist die Findungskommission im Sinne des § 4 lit. c säumig, hat der Universitätsrat innerhalb von vier Wochen die Ersatzvornahme vorzunehmen. Der vom Universitätsrat im Rahmen der Ersatzvornahme erstellte Dreivorschlag ist nicht bindend.
- § 9. Wenn die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor vor der Ausschreibung der Funktion ihr oder sein Interesse an der Wiederwahl bekannt gibt, so kann die Wiederwahl ohne Ausschreibung erfolgen, wenn der Senat und der Universitätsrat mit jeweils Zweidrittelmehrheit zustimmen.

- § 10. Bewirbt sich die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor um die ausgeschriebene Funktion, so ist sie oder er jedenfalls in den Vorschlag der Findungskommission aufzunehmen.
- § 11. Die Findungskommission hat ihren Dreivorschlag umgehend an den Senat zu übermitteln.
- § 12. Der Senat hat unter Berücksichtigung des Vorschlags der Findungskommission für die Wahl der Rektorin oder des Rektors innerhalb von längstens vier Wochen ab Vorlage des Vorschlages einen Dreivorschlag an den Universitätsrat zu erstellen.
- § 13. Weicht der Senat vom Vorschlag der Findungskommission ab, hat er dem Dreivorschlag an den Universitätsrat eine schriftliche Begründung für seine Entscheidung anzuschließen.
- § 14. Bei der Erstellung des Dreivorschlages ist das Diskriminierungsverbot gemäß dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zu beachten. Der Vorschlag ist dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen.
- § 15. Der Universitätsrat wählt aus dem Dreivorschlag die Rektorin oder den Rektor.
- § 16. Die Funktionsperiode dauert vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- § 17. Durchführung der Wahl:
- a. Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist.
 - b. Die Wahl hat durch geheime und persönliche Stimmabgabe zu erfolgen, Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
 - c. Bei der Wahl ist ein amtlicher Stimmzettel zu verwenden, auf dem alle vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten enthalten sind. Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Falls keine der Kandidatinnen oder keiner der Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit erlangt, findet eine Stichwahl zwischen jenen beiden Kandidatinnen oder Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Falls Stimmgleichheit eintritt, ist der letzte Wahlvorgang zu wiederholen. Falls auch dann keine Stimmenmehrheit zustande kommt, entscheidet das Los.
 - d. Das Wahlergebnis ist unmittelbar nach der Wahl bekannt zu machen und im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck zu verlautbaren.
 - e. Über die Durchführung der Wahl ist ein Wahlprotokoll anzufertigen.

II. Wahl der Vizerektorinnen und Vizektoren

- § 18. Die Funktion der Vizerektorinnen und Vizektoren ist im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck auszuschreiben.
- § 19. Nach Ablauf der festgelegten Bewerbungsfrist erstellt die Rektorin oder der Rektor einen Vorschlag und übermittelt diesen an den Senat und den Universitätsrat.
- § 20. Der Senat kann zum Vorschlag innerhalb einer Frist von vier Wochen eine Stellungnahme in Bezug auf die Anzahl der Vizerektorinnen und Vizektoren, das Beschäftigungsausmaß und den Wahlvorschlag abgeben. Der Senat übermittelt seine Stellungnahme dem Universitätsrat und der Rektorin oder dem Rektor.
- § 21. Der Wahlvorschlag ist von der Rektorin oder dem Rektor dem Universitätsrat zu erläutern.

- § 22. Sowohl die Rektorin oder der Rektor als auch der Universitätsrat hat beim Vorschlag für bzw. bei der Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren § 11 Abs. 2 Z 3 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.
- § 23. Der Universitätsrat wählt auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors und nach Anhörung des Senats die Vizerektorinnen oder die Vizerektoren.
- § 24. Es ist über jede Vizerektorin oder jeden Vizerektor getrennt abzustimmen. Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Finden die vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten nicht die erforderliche Mehrheit, ist die Rektorin oder der Rektor aufzufordern, unverzüglich einen neuen Wahlvorschlag zu übermitteln.
- § 25. Im Übrigen gelten für die Durchführung der Wahl § 17 lit. a, b, d und e des Punktes I. dieser Wahlordnung.
- § 26. Diese Wahlordnung ist im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck zu verlautbaren und tritt mit dem der Herausgabe des Mitteilungsblattes folgenden Tag in Kraft.

Für den Universitätsrat:

Univ.-Prof. DDr. Johannes Michael Rainer
Vorsitzender